

Sitzung vom 30. Juni 2021

709. Anfrage (Öffentliche Parkieranlagen des Kantons)

Die Kantonsräte Thomas Schweizer, Hedingen, und David John Ga-leuchet, Bülach, haben am 12. April 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Der Kanton betreibt verschiedene öffentliche Parkieranlagen, insbesondere entlang des Kantonsstrassennetzes und in der Nähe von Erholungsräumen. Teilweise sind sie im Besitz des Kantons, teilweise im Besitz von Privaten und Gemeinden. Auch ohne kantonalen Besitz wurden einzelne Anlagen durch den Kanton erstellt bzw. werden durch diesen betrieben.

Unklar ist aber, welche Zielsetzungen und Aufgaben der Kanton bei der Erstellung bzw. beim Angebot und Betrieb von öffentlichen Parkieranlagen verfolgt.

Dazu haben wir folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Wie viele öffentliche Parkieranlagen mit mehr als 10 Abstellplätzen besitzt der Kanton Zürich bzw. für wie viele ist er für den Betrieb und allenfalls für den Unterhalt zuständig? Wir bitten um Auflistung aller Anlagen mit den folgenden Angaben:
 - a. Anzahl Abstellplätze
 - b. Beanspruchte Fläche
 - c. Belag (befestigt, unbefestigt)
 - d. Bewirtschaftung (gratis, zeitliche Beschränkung, kostenpflichtige Bewirtschaftung)
2. Wie viele hat er in den letzten 10 Jahren neu erstellt und wie wurden diese finanziert?
3. Wo werden solche Anlagen erstellt?
4. Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für die Erstellung solcher Anlagen?
5. Besteht ein Konzept, in welchem Zeitraum und in welche Richtung diese Parkieranlagen in Zukunft entwickelt werden sollen? Insbesondere geht es um
 - a. die Zahl der Anlagen
 - b. die Bewirtschaftung
 - c. die Nutzung des ökologischen Potenzials dieser Anlagen (Entwässerung, Versickerung, Begrünung, Baumpflanzung usw.)
6. Falls kein solches Konzept besteht, beabsichtigt der Regierungsrat ein solches Konzept zu erarbeiten?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Thomas Schweizer, Hedingen, und David John Gauchet, Bülach, wird wie folgt beantwortet:

Die Ziele und Aufgaben für die Erstellung der öffentlich zugänglichen Parkierungsanlagen werden in den regionalen Richtplänen beschrieben. Dabei ist die kombinierte Mobilität ein wichtiges Element: Park-&-Ride-Anlagen binden die etwas schlechter mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Wohngebiete sowie die ländlichen Gebiete an den öffentlichen Verkehr an. Benutzerfreundliche Bike-&-Ride-Anlagen ergänzen das Angebot.

Öffentliche Parkierungsanlagen erschliessen ausserdem die wichtigsten Erholungs- und Wandergebiete. Diese Anlagen sind dort vorgesehen, wo die öffentliche Verkehrserschliessung nicht optimal ist und das Gebiet ausserhalb der Reichweite der Erschliessung mit dem Fuss- und Veloverkehr liegt. In Erholungsgebieten verhindern Parkierungsanlagen an geeigneten Standorten das wilde Parkieren. Das Angebot wird so geplant, dass die Anlagen den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr nicht konkurrenzieren und keine weitere Belastung für die Erholungsgebiete darstellen. Einzelne regionale Richtpläne halten ausdrücklich eine Bewirtschaftung fest.

Unter «Öffentlichen Parkierungsanlagen» werden nachfolgend nur Anlagen verstanden, die dem Gemeingebrauch gewidmet sind und nicht Besucherparkplätze bei Verwaltungsgebäuden, Gerichten, Schulen, Spitälern, Autobahnraststätten und dergleichen. Es wird kein eigenes Inventar für öffentliche Parkierungsanlagen geführt. Die nachfolgenden Angaben wurden daher aus vorhandenen Daten zusammengestellt.

Zu Frage 1:

Der Kanton Zürich besitzt oder betreibt rund 50 öffentliche Parkierungsanlagen mit rund 2800 Parkplätzen. Der Bestand an Parkierungsanlagen ist historisch gewachsen. Neue Anlagen werden heute nur noch in Ausnahmefällen und zur Deckung konkreter Bedürfnisse erstellt.

Vereinzelt ist die Parkdauer beschränkt.

Gemeinde, Bezeichnung	Anzahl Abstellplätze (rund)	Beanspruchte Fläche m ² (rund)	Belag befestigt	Kosten- pflichtig
Adlikon Thurholz-Rank	50	900	Nein	Nein
Aeugst a. A. Hexengraben	90	2 200	Nein	Nein
Altikon ARA	40	1 200	Nein	Nein
Andelfingen Inslen	20	300	Nein	Nein
Dietikon Bahnhof Glanzenberg	100	3 500	Ja	Ja
Dürnten Hasenstrick	40	1 100	20	Nein
Egg Hohrüti	30	800	Ja	Nein
Erlenbach Schipf/Mariahalden	30	600	Ja	Nein
Flaach Steubisallmend	100	2 500	20	Ja
Freienstein-Teufen Rhiblick-Rütenen	20	300	Ja	Nein
Greifensee Ländihölzli	70	2 400	Ja	Ja
Herrliberg Steinrad	30	400	Ja	Nein
Hinwil Girenbad	100	3 000	Ja	Nein
Hombrechtikon Lutikon	60	1 300	Nein	Nein
Hombrechtikon Viaduktbrücke Feldbach	10	400	Ja	Nein
Höri Neeracherried	20	500	Nein	Nein
Illnau-Effretikon Dorfeingang Kyburg	40	700	Ja	Nein
Illnau-Effretikon First	40	900	Nein	Nein
Küsnacht Chaltenstein	130	3 900	Ja	Nein
Langnau a. A. Albispasshöhe	70	3 300	Ja	Nein
Laufen-Uhwiesen Schloss Laufen	180	10 300	Ja	Nein
Laufen-Uhwiesen Lauferfeld	440	10 400	Nein	Nein
Maur Brunnenholz	10	200	Nein	Nein
Maur Schiffflände	150	4 500	70	Ja
Meilen Horn	30	700	Ja	Ja
Meilen Vorderer Pfannenstil	70	1 800	Nein	Nein
Mönchaltorf Silberweide	50	1 300	Nein	Ja
Neerach Neeracherried	50	1 200	Nein	Nein
Pfäffikon Römisches Kastell	20	800	Ja	Nein
Regensdorf Altburg	60	1 700	Nein	Nein
Rheinau Chorb	50	500	Nein	Ja
Rorbas Breiti, Wagenbrechi	50	600	Ja	Nein
Stäfa Bahnhofwiese	20	100	Ja	Ja

Gemeinde, Bezeichnung	Anzahl Abstellplätze (rund)	Beanspruchte Fläche m ² (rund)	Belag befestigt	Kosten- pflichtig
Stäfa Mühleholzli	30	800	Ja	Nein
Stäfa Risi	40	700	Ja	Nein
Stallikon Buchenegg	90	2 300	Nein	Nein
Thalwil Farbsteig	20	500	Ja	Ja
Thalwil Schiffstation	50	1200	Ja	Ja
Thalwil Zehnten	50	1 200	Ja	Ja
Unterengstringen Brückenkopf	40	1 100	Ja	Nein
Uster Harnischbaum	30	700	Nein	Ja
Uster Jungholz	70	1 500	Nein	Ja
Wädenswil Vorder Au	50	400	Ja	Nein
Wald Mettlen	10	500	Ja	Nein
Weisslingen Brauiweiher	50	1 000	Nein	Nein
Weisslingen Brücke Kollbrunn	30	300	Nein	Nein
Wetzikon Chämtnerwald	10	200	Nein	Nein
Wila Tössbrücke Tablat	30	700	Ja	Nein
Wildberg	20	200	Nein	Nein

Zu Frage 2:

In den letzten zehn Jahren wurden zwei Parkieranlagen neu erstellt:

- «Rheinau Chorb» als Ersatz für die aufzuhebenden Parkplätze auf der Klosterinsel. Die Finanzierung erfolgte über die Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8710, Liegenschaften Finanzvermögen (RRB Nr. 1223/2020).
- «Schloss Laufen» infolge Umsetzung des Parkraumkonzepts Schloss Laufen. Die Finanzierung erfolgte über die Erfolgsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8710, Liegenschaften Finanzvermögen (RRB Nr. 1084/2020).

Zu Frage 3:

Die planungsrechtliche Grundlage für neue Parkieranlagen insbesondere ausserhalb des Siedlungsgebiets und ausserhalb von Bauzonen bilden die Festlegungen in den regionalen Richtplänen.

Zu Frage 4:

Der Kanton kann gestützt auf § 5 des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 (LS 740.1) die in den regionalen Verkehrsplänen festgelegten Parkierungsanlagen finanzieren, sofern sie den Benutzerinnen und Benützern der öffentlichen Verkehrsmittel vorbehalten sind.

Der Kanton kann auch Beiträge gewähren. Parkierungsanlagen können zudem auch als Nebenanlagen im Sinne von § 4 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (LS 722.1) durch den Kanton finanziert werden. Derzeit können Parkplätze auch noch gestützt auf § 2 lit. c des Gesetzes über die Finanzierung von Massnahmen für den Natur- und Heimatschutz und für Erholungsgebiete vom 17. März 1974 (LS 702.21) finanziert werden. Mit der vom Kantonsrat am 14. Dezember 2020 beschlossenen Gesetzesänderung (Vorlage 5582) entfällt diese Bestimmung.

Zudem ist der Kanton im Rahmen von Bauvorhaben gestützt auf §§ 242 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) verpflichtet, seine Bauten und Anlagen mit einer genügenden Anzahl Parkplätze auszustatten.

Zu Fragen 5 und 6:

Es besteht weder ein Konzept und noch ist die Erarbeitung eines solchen vorgesehen. Eine wesentliche Veränderung des Bestandes ist kurz- und mittelfristig nicht vorgesehen.

Bei konkreten Problemen wird für die Parkplatzbewirtschaftung mit den Standortgemeinden nach individuellen Lösungen gesucht. In Bezug auf das ökologische Potenzial ist die Problemstellung vergleichbar mit Strassen oder sonstigen befestigten Plätzen. Die grundsätzlichen Vorgaben des Regierungsrates sind anwendbar, abweichende Festlegungen für Parkierungsanlagen sind daher nicht notwendig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli